

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Dr. Alexander Hirsch / Speditionstraße 1 / 40221 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A. 1 / EK II
z.H. Herrn Mert Karaoglan
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Dr. Alexander Hirsch
Rechtsanwalt
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland

Düsseldorf, den 17.06.2019

Assistenz Nicole Seidel
T +49 211 49986225
F +49 211 49986100
Alexander.Hirsch@noerr.com

Brexit: Wirtschaftsbeziehungen, Standortfaktoren und Branchen
hier: Wirtschaftsjustizstandort

Unser Zeichen:
AHH/AHH

Stellungnahme

I. These

Die Schaffung eines Gerichts für Internationale Handelssachen („GIH“) stellt eine erhebliche Chance für Nordrhein-Westfalen dar. Sind bislang bedeutende, komplexe und hochvolumige Verfahren in wirtschaftlichen Angelegenheiten häufig vor dem London High Court verhandelt und entschieden worden, kann sich dies durch den Brexit ändern. Urteile des London High Courts sind nach einem harten Brexit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur noch schwerer vollstreckbar.

Die Chancen, die durch ein neugegründetes GIH geschaffen werden, bestehen allerdings schon jetzt und unabhängig von einem Brexit. Die Dokumentation komplexer Unternehmenstransaktionen mit internationalem Bezug nähert sich auf internationalem Niveau faktisch immer mehr an. Parteien solcher Transaktionen berücksichtigen bei der Wahl zwischen ordentlichem Rechtsweg und Schiedsgerichtsbarkeit sowie der Wahl eines Gerichtsstands insbesondere Praktikabilitätsabwägungen im Hinblick auf Kosten, Verfahrenskomplexität, Effektivität und Durchsetzbarkeit.

II. Erwägungen

Deutschland ist im internationalen Vergleich hervorragend geeignet, ein GIH zu schaffen. Deutschland ist durch sein *civil law* und ein effizientes prozessuales Verfahrensrecht eine insbesondere im internationalen Kontext interessante Alternative zu den aufwendigen, behäbigen und teuren Verfahren in *common law* Staaten wie England. In anderen europäischen Staaten besteht eine ähnliche Bestrebung – so haben etwa die Niederlande ein entsprechendes Gericht bereits zum 1. Januar 2019 geschaffen, in Frankreich prüft die Schaffung eines solchen Gerichtes.

Internationale Untersuchungen zeigen, dass das deutsche Gerichtssystem einen hervorragenden Ruf genießt:

Germany

The scores range from 0 to 1, where 1 signifies the highest possible score and 0 signifies the lowest possible score.

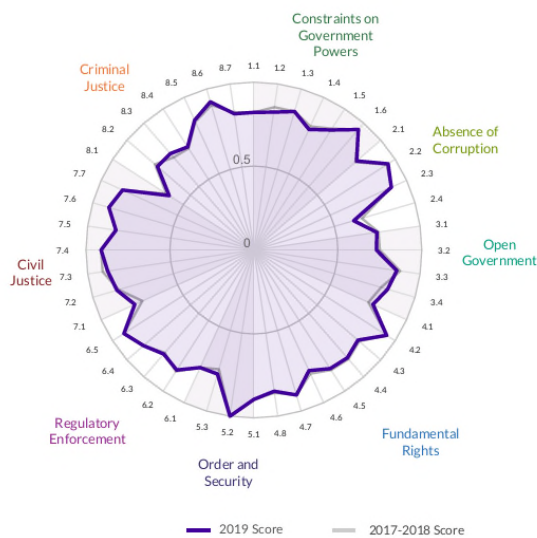
Overall Score	Regional Rank	Income Rank	Global Rank
0.84	6/24	6/38	6/126
Score Change	Rank Change		
0.00	—		

	Factor Trend	Factor Score	Regional Rank	Income Rank	Global Rank
Constraints on Government Powers	—	0.85	6/24	6/38	6/126
Absence of Corruption	—	0.82	9/24	12/38	12/126
Open Government	—	0.79	9/24	11/38	11/126
Fundamental Rights	—	0.85	6/24	6/38	6/126
Order and Security	—	0.89	10/24	14/38	15/126
Regulatory Enforcement	—	0.85	5/24	7/38	7/126
Civil Justice	—	0.86	3/24	3/38	3/126
Criminal Justice	—	0.78	6/24	7/38	7/126

▲ Trending up ▼ Trending down ■ Low ■ Medium □ High

— Germany — EU & EFTA & North America — High

Region: EU & EFTA & North America
Income Group: High



Quelle: worldjusticeproject.org – Bericht 2019

Düsseldorf wäre als verkehrsgünstig gelegene Stadt ein idealer Standort für den Sitz eines GIH. Düsseldorf verfügt über eine hervorragende Infrastruktur – eine erhebliche Anzahl internationaler Kanzleien haben ein Büro in Düsseldorf, so dass auch eine qualifizierte Behandlung entsprechender Verfahren durch hinreichend qualifizierten rechtlichen Beistand gewährleistet ist.

Ein GIH muss Verfahren qualifiziert und effizient durchführen können, um eine entsprechend wichtige Rolle im internationalen Vergleich einnehmen zu können.

Rechtstechnisch bliebe der GIH Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Erforderlich werden spezielle verfahrenstechnische Regelungen. Hierzu sind die folgenden Punkte zu bedenken:

1. **Verfahrenssprache**

Wesentliche wirtschaftliche Transaktionen werden in der Regel in Englisch verhandelt und abgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn keine der beteiligten Parteien aus einem englischsprachigen Land kommt. Ein GIH muss daher Englisch als Verfahrenssprache anbieten können.

Das GVG schreibt zwingend Deutsch als Gerichtssprache vor. Eine Änderung des GVG fällt nicht in die Kompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. **Instanzenzug**

Bei der Frage der Schaffung eines GIH ist der Instanzenzug zu überlegen. Wesentlicher Nachteil eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ist es, dass nur eine Instanz zur Verfügung steht und sich Streitigkeiten damit in das Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung verlagern können. Damit ist ein mehrstufiger Instanzenzug wünschenswert. Dies wäre

- Erinstanzliches Gericht (Kammer des LG Düsseldorf)
- Berufungsgericht (Kammer des OLG Düsseldorf)
- Revisionsgericht (Bundesgerichtshof)

Die Einrichtung einer entsprechenden Kammer beim BGH unterliegt nicht der Kompetenz des Landes Nordrhein-Westfalens. Sofern eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung fehlt, wären Verfahren vor dem BGH als Verfahren im normalen Instanzenzug zu führen.

3. **Besetzung des GIH**

Bei der Besetzung des GIH ist sicherzustellen, dass das GIH durch eine ausreichende Anzahl qualifizierter Richter besetzt wird. Hier sollten grundsätzlich drei Richter (in Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes ggf. ein Richter) eingesetzt sein. Wichtig ist, dass die Richter tatsächlich Richter sind und eine unabhängige Stellung einnehmen. Dies beseitigt entsprechende Nachteile schiedsgerichtlicher Verfahren, die dadurch entstehen können, dass Schiedsrichter auch anderweitige berufliche Interessen haben.

Die Juristenausbildung in Deutschland ist zur Zeit nicht auf internationale Wirtschaftsstreitigkeiten auslegt. Neben sprachlicher Kompetenz sind bei Instanzengerichten in der Praxis nicht in allen Fällen tatsächliche Kenntnisse der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Vorgänge und Zusammenhänge vorhanden. Ideal wäre es, das GIH entsprechend dem Vorbild des britischen Queen's Counsel (QC) durch erfahrene Praktiker zu besetzen. Hierzu wären Änderungen entsprechender gesetzlicher Regelungen erforderlich, die nicht ausschließlich in der Kompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

4. Zuständigkeit des GIH

Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen muss die Zuständigkeit des GIH durch eine freiwillige Vereinbarung der beteiligten Verfahrensbeteiligten begründet sein. Denkbar wäre auch eine so begründete Zuständigkeit für Verfahren, für die im Übrigen kein deutscher Gerichtstand begründet ist.

Verfahren, auf die eine ausländische Rechtsordnung anzuwenden ist, können nur insoweit und nach den Regelungen durch das GIH behandelt werden, als bisher deutsche Gerichte ausländisches Recht, also im Rahmen des Zeugenbeweises, anwenden können und dürfen.

5. Abweichungen von der ZPO

Ein Vorteil des GIH im internationalen Vergleich ist insbesondere der in der deutschen Rechtstradition verankerte Beibringungsgrundsatz. Das in anglo-amerikanischen Prozessordnungen vorgesehene Disclosure-Verfahren ist zeit- und kostenaufwändig. Hierin liegt ein immanenter Vorteil des deutschen Rechtssystems. Komplexe wirtschaftliche Streitigkeiten können im Interesse einer effektiveren Handhabung weitergehende Modifikationen der Zivilprozessordnung nahe legen. Diese liegen insbesondere in der Einbeziehung moderner technischer Kommunikationsmittel begründet aber auch im Einsatz digitaler Techniken.

Änderungen der grundsätzlich anwendbaren deutschen Zivilprozessordnung liegen nicht in der Kompetenz des Landes Nordrhein-Westfalens.

* * * * *

17. Juni 2019
Dr. Alexander Hirsch